

Geschäftsordnung

für das **Zentrum für Forschung, Innovation und Wissenstransfer (ZFIT)** als
zentrale Betriebseinheit
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 04.05.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 01. Oktober 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), in Kraft getreten am 1. Oktober 2019.), hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organisatorischer Aufbau

§ 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre unterstützt wird und für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können unter der Verantwortung des Präsidiums zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit dies zweckmäßig ist.

(2) Das Zentrum für Forschung, Innovation und Transfer (ZFIT) ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule gemäß § 29 HG NRW und als solche dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Forschung, Innovation und Wissenstransfer zugeordnet. Diese/r ist verantwortlich für die strategische Leitung der Einheit.

(3) Das ZFIT ist eine Dienstleistungseinrichtung der Hochschule. Es unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Forschungsförderung, des Wissens- und Technologietransfers gem. § 3 Abs. 1 HG NRW sowie der „Forschungsberichterstattung gem. § 70 Abs. 4 HG NRW.

(4) Das ZFIT ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben. Es kann, vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch das Dezernat rechtliche und akademische Angelegenheiten, im Rahmen seiner Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(5) Die Organisationsstruktur der zentralen Betriebseinheit kann der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, entnommen werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ZFIT koordiniert die Forschungsförderung sowie den Wissens- und Technologietransfers gemäß §§ 3 und 71 HG NRW. Dazu unterstützt und berät das ZFIT die Beschäftigten der Hochschule Rhein-Waal bei der Einwerbung von Drittmitteln und im Wissens- und Technologietransfer mit Wirtschaft und Gesellschaft.

(2) Das ZFIT übernimmt dabei u.a. folgende Kernaufgaben:

- Beratung bezüglich individuell geeigneter Förderprogramme und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln
- Unterstützung des Innovationstransfers zwischen Hochschule und Wirtschaft, Verbänden und der Gesellschaft, Organisation von Maßnahmen zur Herstellung von Kontakten zu regionalen und überregionalen Partnern
- Begleitung von Forschenden während der Durchführung von Forschungsprojekten und Entwicklungsvorhaben

- Vermittlung von Ansprechpartnern für Dienstleistungen sowie Unterstützung bei der Vorbereitung wirtschaftlicher Drittmittelprojekte
- Beratung von Erfinder*innen in Schutzrechtsangelegenheiten und Unterstützung bei der Einreichung von Patentanmeldungen
- Unterstützung potentieller (forschungsnaher) Unternehmensgründungen von Beschäftigten und Studierenden der Hochschule
- Entwicklung von Transferformaten, Begleitung und Durchführung dieser Angebote im Bereich Public Engagement
- Bereitstellung des zentralen Karriere-Service zur Beratung externer Einrichtungen und Unternehmen und zur Herstellung von Kontakten zu Absolventen der Hochschule sowie Koordination und Betreuung der Vergabe des Deutschlandstipendiums
- Aufbau und Pflege eines Alumni-Netzwerks
- Angegliedert sind die Geschäftsstellen der zdi-Zentren Kreis Kleve und Kreis Wesel zur Unterstützung von Kooperationen mit Schulen und Bildungseinrichtungen der dualen Ausbildung und Unternehmen aus der Region
- Koordination der Forschungsberichterstattung der Hochschule sowie Etablierung eines Forschungsinformationssystems und des Kerndatensatz Forschung

(3) Das ZFIT unterstützt im Rahmen der Tätigkeitsfelder nach Abs. (2) die gesamte Hochschule.

§ 3

Organisatorischer Aufbau

(1) Das ZFIT hat eine Leitung. Die Leitung wird auf Vorschlag des in § 1 Abs. 2 genannten Präsidiumsmitglieds durch das Präsidium bestellt.

(2) Die Leitung entscheidet über den Einsatz des Personals und die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Präsidium zugewiesen werden. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG sowie des Budgetverantwortlichen Präsidiumsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Die Leitung der zentralen Betriebseinheit ist Fachvorgesetzte/r der Beschäftigten. Der bzw. dem Fachvorgesetzten obliegt die Personalführung im Alltagsgeschäft. Sie oder er entscheidet über alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Handlungen der Beschäftigten und kann entsprechende Weisungen erteilen. Die Leitung setzt ihre fachliche Qualifikation ein um die ihr unterstellten Beschäftigten durch Einarbeitung zu qualifizieren, Arbeitsabläufe zu planen, zu organisieren und zu koordinieren. Ebenso kann sie Anträge auf Einstellung oder Weiterbeschäftigung einreichen, Abwesenheiten (Urlaube/Abbau Mehrarbeit) genehmigen

und Mitarbeitergespräche führen, soweit diese z.B. durch eine Dienstvereinbarung vorgesehen sind.

(4) Optional können Teamleitungen eingerichtet werden. Sofern Teamleitungen eingerichtet werden, obliegt ihnen die Fachvorgesetzeneigenschaft für die ihnen zugewiesenen Teammitglieder. Fachvorgesetzte/r der Teamleitungen ist die Leitung der zentralen Betriebseinheit. Die übrigen Ausführungen aus Abs. 3 geltend entsprechend.

(5) Beamten- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen (wie z.B. der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Zeugniserstellung, Abmahnungen und ggfs. Kündigungen) sind weiterhin dem/der Dienstvorgesetzten vorbehalten.

(6) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Präsidium.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zentrum für Forschung, Innovation und Transfer

